

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 06. öffentliche Sitzung der Wahlperiode 2018 – 2023 für das Gremium Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Bad Oldesloe findet statt am

**06.02.2019, um 19:00 Uhr
im Sitzungszimmer 2.09 des Verwaltungsgebäudes,
Markt 5 .**

Ich lade Sie hiermit zu dieser Sitzung ein und überreiche Ihnen die Tagesordnung mit Vorlagen.

Sollten Sie verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte die/den Ausschussvorsitzenden und Ihre Stellvertretung durch Übermittlung der Sitzungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Budnick

Hinweis für alle interessierten Oldesloerinnen und Oldesloer:

Für den öffentlichen Teil der Sitzung erreichen Sie das Sitzungszimmer über den rückwärtigen barrierefreien Eingang vom Parkplatz Hagenstraße. Nach 22.00 Uhr nutzen Sie bitte die Taste „Sitzungszimmer“ auf dem Klingeltableau links von der Eingangstür.

Die unten aufgeführten nicht öffentlichen Punkte werden auf Vorschlag der Verwaltung voraussichtlich nicht öffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung vorliegen.

Tagesordnung

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelles aus den Fachbereichen
6. 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat 0271/2018-2023
7. Bedarfsanalyse für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Bad Oldesloe 0281/2018-2023
8. Umbau der Festhalle 0272/2018-2023
9. Bildungs- und Teilhabe; Einführung einer Bildungskarte 0282/2018-2023
10. Beschlusskontrolle - öffentlich - 6. BSKA am 06.02.2019 0262/2018-2023
11. Beschlusskontrolle
12. Mitteilungen / Anfragen

Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

13. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung - nicht öffentlicher Teil
14. Mitteilungen / Anfragen

Die Sitzungsvorlagen zu den Punkten werden nachgereicht.

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Jugendarbeit		TOP
Datum 14.01.2019	Aktenzeichen III.50.2 453.811; 023.144; 022.3 2/2017-2019	Drucksachen-Nr. 0271/2018-2023
Beschlussvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum 06.02.2019 25.02.2019

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat

1. Sachverhalt

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Oldesloe hat in seiner 9. öffentlichen Sitzung am 13.09.2018 unter TOP 9 „Satzungsänderung“ beschlossen, einen Antrag auf Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat in § 3 Satz 3 zu stellen.

TOP 9 Satzungsänderung

Wir haben beschlossen einen Antrag zur Satzungsänderung zu stellen, denn wir möchten, dass alle Kinder, die ihren Lebensmittelpunkt in Bad Oldesloe haben sich an der Wahl für den Kinder- und Jugendbeirat beteiligen können. Z.B. die Kinder, die außerhalb wohnen, hier aber zur Schule gehen.
Klemens wird den Antrag formulieren.

Derzeit sind nur Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 21 Jahren wahlberechtigt, die ihre Hauptwohnung in Bad Oldesloe haben. Der Kinder- und Jugendbeirat möchte mit der Satzungsänderung bezwecken, dass auch Schüler_innen, die nicht in Bad Oldesloe wohnen, aber ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt haben, ebenfalls bei den Wahlen des Kinder- und Jugendbeirates mit abstimmen können.

Die neue Fassung soll daher lauten:

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am letzten Wahltag zwischen 12 und 21 Jahren sind und seit mindestens zwei Monaten ihre Hauptwohnung in Bad Oldesloe haben oder Schüler_in einer allgemeinbildenden Schule in Bad Oldesloe sind und diese seit mindestens zwei Monaten besuchen.

§ 47d Absatz 2 der Gemeindeordnung lautet: „Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.“

Die Verwaltung begrüßt und unterstützt den Vorschlag der Jugendlichen. In der Vergangenheit hatten Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt in Bad Oldesloe haben, aber nicht dort wohnen, nicht die Möglichkeit, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu wählen. Viele Jugendliche aus den umliegenden Gemeinden gehen in Bad Oldesloe zur Schule und verbringen einen Großteil ihrer Freizeit in Bad Oldesloe. Durch eine Erweiterung des Wahlrechtes würde die besondere Rolle Bad Oldesloes als Kreisstadt und als zentraler Schulort berücksichtigt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Keine. Der ggf. eintretende personelle und sächliche Mehraufwand kann geleistet werden.

3. Leitwerte

Leben in Oldesloe: Bad Oldesloe ist die lebendige Kreisstadt mit ausgeprägtem Gemeinsinn und Platz für vielseitige Interessen

Gestalten in Oldesloe: Bad Oldesloe ist die lernende Kreisstadt mit Visionen und qualifizierten Angeboten für Bildung und Kultur.

4. Vorschlag zum Beschluss

Für den Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss am 06.02.2019:

Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die der Urschrift der Sitzungsniederschrift als Anlage zu TOP ___ beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat vom 25.09.2001 zu beschließen.

Für die Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2019:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die der Urschrift der Sitzungsniederschrift als Anlage zu TOP ___ beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat vom 25.09.2001.

Im Auftrag

Thomas Sobczak
Fachbereichsleiter Bürgeramt

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Bürgeramt		TOP
Datum 21.01.2019	Aktenzeichen III 453.3; 023.144	Drucksachen-Nr. 0281/2018-2023
Beschlussvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss		Sitzungsdatum 06.02.2019

Bedarfsanalyse für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Bad Oldesloe

1. Sachverhalt

Die offene Kinder- und Jugendarbeit in Bad Oldesloe wird von zahlreichen Vereinen, Projekten und Einrichtungen geprägt und getragen. Sie leisten an vielen verschiedenen Stellen täglich mit großem Engagement und Fachwissen Arbeit, die einen wichtigen Baustein für das soziale Leben in der Stadt Bad Oldesloe darstellt.

Das regelmäßige Hinterfragen der eigenen Konzepte ist in der Arbeit mit Menschen besonders wichtig und hierbei in einem besonderen Maße bei der Arbeit mit der Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen, deren Lebenswelten sich enorm schnell verändern.

In den meisten Einrichtungen und Projekten findet dies systematisiert statt. Auf stadtweiter Ebene versucht der Sachbereich Jugendarbeit, die Arbeit der einzelnen Akteure zu strukturieren und zu lenken.

Um die Qualität dieser stadtweiten Arbeit in Bezug auf Koordinierung, Vernetzung sowie der bedarfsorientierten Schwerpunktsetzung und somit die Effizienz der durch die Stadt Bad Oldesloe eingesetzten Mittel zu steigern, besteht der Bedarf an umfassenden und grundlegenden Informationen über aktuelle Entwicklungen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen. Diese Informationen können sowohl den einzelnen Akteuren der Jugendhilfe als auch dem Sachbereich Jugendarbeit und der lokalen Politik als maßgeblich Steuernde eine fundierte und belegbare Grundlage für ihre Entscheidungen verschaffen.

Der Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit (im folgenden AK OKJA) ist ein vom Sachbereich Jugendarbeit einberufenes Gremium, das für alle Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Bad Oldesloe offen ist. Die größeren freien Träger (Erle, VCBO, Ev. Kirche, Sport vor Ort) sowie die Jugendfreizeitstätte und der Sachbereich Jugendarbeit nehmen regelhaft teil.

Der AK OKJA hat sich auf seiner Sitzung am 28.11.2018 dafür ausgesprochen, einen Prozess zur fundierten und ausführlichen Bedarfsermittlung für die Kinder- und Jugendarbeit zu beginnen und diesen aktiv zu begleiten. Für diesen Prozess ist eine wissenschaftliche Begleitung notwendig, die eng und auf Augenhöhe mit den Akteuren vor Ort zusammenarbeitet. Hierdurch sollen der „Blick von außen“ und damit die Objektivität der angewendeten Methoden und der erzielten Ergebnisse sichergestellt und die örtlichen Akteure bei dem zu erwartenden hohen Arbeitsaufwand unterstützt werden.

Innerhalb der Analyse sollen auch die einzelnen Projekte und Einrichtungen in Bad Oldesloe auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden. Die Bedeutung und Wirkung von einzelnen Akteuren soll so transparenter und nachweisbarer werden.

Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse würden sowohl der Verwaltung als auch der Politik eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für zukünftige Entscheidungen liefern. Die Kinder- und Jugendarbeit könnte sich so noch genauer an den tatsächlichen Bedarfen orientieren und ihre Wirksamkeit entsprechend erhöhen.

Der AK OKJA in seiner Gesamtheit schlägt vor, die Verwaltung, d.h. den Sachbereich Jugendarbeit, mit der Konzeptionierung des Prozesses einer Bedarfsanalyse zu beauftragen. Das Konzept einschließlich einer Kostenschätzung der erforderlichen externen Beauftragung wäre dem BSKA in einer weiteren Beschlussvorlage vorzulegen, so dass der Prozess bei positiver Entscheidung der politischen Gremien in 2020 beginnen könnte.

Die Verwaltung begrüßt die Initiative und die Bereitschaft der Träger und einzelnen Akteure ausdrücklich, ihr Fachwissen und ihr Engagement in den Prozess mit einzubringen und so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Bad Oldesloe zu leisten. Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass der Prozess einer Reihe von gesetzlichen Vorgaben Rechnung trägt:

§ 8 SGB VIII	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 79 SGB VIII	Gesamtverantwortung, Grundausrüstung
§ 79a SGB VIII	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
§ 80 SGB VIII	Jugendhilfeplanung
§ 47f GO	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Wortlaut der einzelnen Rechtsvorschriften ist im Anhang dieser Vorlage dargestellt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Im Falle der Zustimmung zum Beschlussvorschlag dieser Sitzungsvorlage würde die Verwaltung im nächsten Schritt die Durchführung einer Bedarfsanalyse konzeptionieren. Hiermit sind zunächst keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Aus der Konzeption würden sich auch die voraussichtlichen Kosten einer externen Beauftragung der Bedarfsanalyse ergeben.

Die Konzeption würde dem BSKA im zweiten Schritt in einer weiteren Beschlussvorlage vorgelegt werden. Bei einer positiven Beschlussfassung wären die für eine Fremdbeauftragung erforderlichen Mittel in den Haushalt 2020 einzustellen.

Die Konzepterstellung für die Bedarfsanalyse und auch die spätere Prozessbegleitung kann vom Sachbereich Jugendarbeit personell geleistet werden. Das spätere Ergebnis einer Bedarfsanalyse würde erfahrungsgemäß Handlungsempfehlungen für die weitere

offene Kinder- und Jugendarbeit in Bad Oldesloe beinhalten. Die Umsetzung einzelner Handlungsempfehlungen ist dabei stets abhängig von den hierfür jeweils erforderlichen personellen Ressourcen der Verwaltung und den haushaltsmäßigen Mittelbereitstellungen durch die Stadt Bad Oldesloe.

3. Leitwerte

Leben in Bad Oldesloe: Bad Oldesloe ist die lebendige Kreisstadt mit ausgeprägten Gemeinsinn und Platz für vielfältige Interessen.

Gestalten in Bad Oldesloe: Bad Oldesloe ist die lernende Kreisstadt mit Visionen und qualifizierten Angeboten für Bildung und Kultur.

4. Vorschlag zum Beschluss

Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Konzepterstellung einer wissenschaftlich begleiteten stadtweiten Erhebung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bad Oldesloe einschließlich der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die zukünftige Arbeit. In der Konzeption sind die voraussichtlichen Kosten der externen Beauftragung einer Bedarfsanalyse darzustellen. Die Konzeption ist dem BSKA rechtzeitig zur Beratung des Haushaltsentwurfs 2020 vorzulegen.

Im Auftrag

Thomas Sobczak
Fachbereichsleiter Bürgeramt

Anhang

zur Beschlussvorlage Stadtweite Erhebung der Bedarfe für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die zukünftige Arbeit.

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. § 8 SGB VIII | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen |
| 2. § 79 SGB VIII | Gesamtverantwortung, Grundausrüstung |
| 3. § 79a SGB VIII | Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe |
| 4. § 80 SGB VIII | Jugendhilfeplanung |
| 5. § 47 f GO | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen |

1. § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

2. § 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

3. § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Ein-

richtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

4. § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

5. § 47 f Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Hochbau und Energiemanagement		TOP
Datum 16.01.2019	Aktenzeichen IV.50.2 022.3	Drucksachen-Nr. 0272/2018-2023
Beschlussvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum 06.02.2019 25.02.2019

Umbau der Festhalle

1. Sachverhalt

Die Nutzung der Festhalle beschränkt sich derzeit auf die schulische Nutzung und eine unregelmäßige und seltene Nutzung durch örtliche Vereine und Verbände. Seit März 2018 steht die Festhalle generell nicht mehr für die Nutzung durch externe Veranstalter mit gehobenen technischen Ansprüchen zur Verfügung. Hiermit bleibt die derzeitige Nutzung hinter den Möglichkeiten des Gebäudes zurück. Darüber hinaus kann die Festhalle die Funktion nicht einnehmen, die ihr in der Kulturentwicklungsplanung zugeschrieben wurde.

Der Bau des KuB-Saales in der Größenordnung von bis zu maximal 200 Zuschauern erfolgte mit Hinblick darauf, dass mit der Festhalle bereits ein städtischer Veranstaltungsort mit bis zu 444 Zuschauerplätzen existiert. Im Gegensatz zum KuB-Saal, ist die Festhalle mit ihrer Größe optimal für den Gastspielbetrieb geeignet. Die höhere Zuschaueranzahl ermöglicht es bekannteren Künstlern und Gruppen kostendeckend aufzutreten. Deshalb wurde die Festhalle in den Planungen zur Kulturentwicklung in der Stadt als Ort mit einbezogen:

1. in dem größere, bekanntere Künstler auftreten, die Gäste aus dem Umland anlocken.
2. der kostendeckend an Gastspielveranstalter vermietet werden kann.

Ursache für die temporäre Nutzungseinschränkung der Festhalle sind die zahlreichen Mängel der Halle. Um die Festhalle wieder vollumfänglich als Spielstätte in Betrieb zu nehmen, sind größere Baumaßnahmen notwendig.

Zum Umfang der Baumaßnahmen gibt es bisher nur eine vorläufige Bestandsaufnahme. Folgende nicht-abschließende Auflistung soll einen ersten Blick auf die langfristig notwendigen Maßnahmen ermöglichen.

1. Beheben der Mängel aus der Brandverhütungsschau

Das Foyer wird sowohl für die Schule als auch für die Festhalle als Haupteingang genutzt. Für die gleichzeitige Nutzung des Foyers durch die Schule und für Veranstaltungen müssen bauliche Veränderungen getätigt werden.

Einige Mängel aus dem Begehungsbericht konnten durch organisatorische Maßnahmen behoben werden, andere Mängel müssen aber durch bauliche Maßnahmen abgearbeitet werden, um eine uneingeschränkte Nutzung der Festhalle zu ermöglichen. Der Umfang und die Kosten dieser Baumaßnahmen werden bis Sommer 2019 in einem noch zu erstellendem Brandschutzkonzept festgeschrieben. Die Maßnahme wird durch das Förderprogramm „Impuls 2030“ gefördert.

2. Untersuchung auf Schadstoffe

Die Festhalle wurde in den 1970er Jahren erstellt. Es liegt daher der Verdacht auf verbaute Schadstoffe vor. Für eine Beurteilung der vorhandenen Bausubstanz muss eine Untersuchung auf Schadstoffe erfolgen, insbesondere die verbauten Dämmstoffe stehen im Verdacht aus künstlichen Mineralfasern zu bestehen. Erst nach der Prüfung und Vorliegen eines Ergebnisses kann der Umfang der erforderlichen Sanierung festgelegt werden.

3. Neuer Bodenbelag für die Vorbühne

Die Vorbühne weist zu große Lücken zwischen den einzelnen Dielen auf, außerdem sind diese nicht festmontiert und können somit verrutschen. Die Nutzung der Bühne ist in ihrem derzeitigen Zustand nur eingeschränkt zulässig. Die Mängel müssen für einen sicheren Betrieb der Bühne beseitigt werden. Ebenso muss die Traglast der Bühne überprüft und ggf. erhöht werden.

4. Ladesituation, ebenerdiger Zugang zur Bühne

Für die Durchführung größerer Veranstaltungen ist die Zuwegung zur Bühne ein entscheidendes Kriterium. Um die Anlieferung von Technik und Bühnendeko zu erleichtern, sollte der Ladeweg möglichst kurz und im besten Fall ebenerdig sein. Im Fall der Festhalle beträgt die Bühnenhöhe weit über einen Meter, einen Lastenaufzug gibt es nicht. Die ideale Lösung wäre einen Lift an der hinteren Seite des Gebäudes anzubringen. Dies würde eine ebenerdige Anlieferung über den Parkplatz hinter der Festhalle ermöglichen.

5. Neue Eingangssituation

Ein Zugang zur Festhalle durch die Mensa wäre vorteilhaft da die Mensa ausreichend Platz für Einlass, Garderoben und Pausenbewirtung bietet. Die Nutzung des derzeitigen Foyers der Schule ist nicht mehr zeitgemäß. Das Publikum stellt mittlerweile höhere Ansprüche an die Aufenthaltsqualität in den Pausen und vor den Veranstaltungen.

6. Technische Maßnahmen

Um als Spielstätte mit der Größe der Festhalle für externe Produktionen interessant zu sein, ist es notwendig, eine Grundausstattung an Technik bereitzustellen.

Diese wird dann von den anreisenden Gastspielgruppen genutzt und jeweils um zusätzliche Technik ergänzt.

Folgende Standards sind Grundvoraussetzung für die regelmäßige Anmietung der Festhalle durch externe Veranstalter:

- Drei fahrbare Traversen auf den gängigen Positionen (Front/Back/ Zuschauer)
- Drehstrom bis zu 63A auf der Bühne
- Bereitstellen getrennter Phasen im Bühnenbereich

- Versatzkästen von der Bühne zu den Traversen und zum FOH (Front of House = Ort an von dem aus Licht- und Tontechnik gesteuert wird)
- Einen geeigneten angebundenen Platz für den FOH, mit freier Sicht auf die Bühne
- Eine Grundausstattung an Beleuchtung
- Eine Beschallungsanlage dem Raum angemessen
- Ein kleines bis mittleres Audio- und Lichtmischpult
- Bühnenmonitoring

Eine abschließende Evaluation der notwendigen Baumaßnahmen kann durch das Bauamt frühestens im Jahr 2020 angegangen werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem zuständigen Fachausschuss rechtzeitig zu den Haushaltsplanungen 2021 vorgelegt.

Um zu verhindern, dass die Festhalle in der Zwischenzeit nicht genutzt werden kann, wäre eine Übergangslösung denkbar. Die Übergangslösung kann allerdings nur als temporär angesehen werden. Sie würde unter der Prämisse stehen, dass im Zuge eines Umbaus binnen der nächsten fünf Jahre die größeren baulichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Übergangslösung

Um die Durchführung von Veranstaltungen wie Kabarett, Kleinkunst und Konzerten mit geringem Umfang zu ermöglichen, müsste neben der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes eine Übergangslösung für die Bereiche Beleuchtung, Beschallung und Obermaschinerie erstellt werden. Die Übergangslösung kann mit technischen Komponenten erfolgen, die auch nach dem abschließenden Umbau benötigt werden. So würde verhindert, dass hohe Kosten für Komponenten auflaufen, die nur kurzzeitig Verwendung finden.

1. Beleuchtung / Umbau der Beleuchtungsanlage

- Demontage der bisherigen Beleuchtungseinrichtung, Überprüfung, welche Scheinwerfer für das zukünftige Beleuchtungskonzept verwendet werden können
- Ausbau und Verschrottung des veralteten Lichtpults und der veralteten Dimmer
- Anschaffung und Installation eines Dimmers und eines kleinen Lichtpultes
- Einrichtung von zwei Einspeisepunkten für das Licht auf der Bühne und beim FOH

2. Beschallung

- Anschaffung und Installation einer dem Raum angemessenen Beschallungsanlage
- Anschaffung und Installation eines Audio Mischpultes
- Anschaffung von Mikrofonen für die Übertragung von Sprache
- Installation einer Stagebox (Versatzkasten) auf der Bühne zur Übertragung von Audio Signalen zwischen FOH und Bühne.
- Anschaffung von zwei Bühnenmonitoren

3. Traversen/Obermaschinerie

Die Obermaschinerie der Festhalle ist baufällig und nicht mehr betriebsfähig. Eine erneute Inbetriebnahme würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Günstiger ist es, die alte, verbogene Obermaschinerie zu demontieren und in Absprache mit einem Statiker Flugpunkte einbauen zu lassen. An den Flugpunkten werden drei Traversen eingerichtet, die durch Motoren verfahrbar sind. Alle Traversen werden mit jeweils sechs Streckdosen Feststrom (230V), sechs Steckdosen Dimmer Strom und einem Anschluss für DMX ausgestattet.

Im Zuge der Einrichtung der Übergangslösung werden Stromleitungen erneuert, unnötige technische Einrichtungen entfernt und Beschädigungen an Wänden und Böden soweit als möglich repariert. Große Teile der Übergangslösung entsprechen auch dem Anspruch der finalen Umbauten und können auch nach Abschluss der Umbau-maßnahme weiterverwendet werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für die Beauftragung der Machbarkeitsuntersuchung stehen, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2019, Mittel zur Verfügung.

Maßnahmenbezogene Planungs- und Baukosten wären unter der Voraussetzung entsprechender Beschlussfassungen zu gegebener Zeit in den Haushalten 2020ff zu ordnen.

3. Leitwerte

Leben in Bad Oldesloe

Bad Oldesloe ist die lebendige Kreisstadt mit ausgeprägtem Gemeinsinn und Platz für vielfältige Interessen.

Wohnen in Bad Oldesloe

Bad Oldesloe ist die charmante Kreisstadt im Grünen mit hoher Lebensqualität und bester Infrastruktur.

Gestalten in Bad Oldesloe

Bad Oldesloe ist die lernende Kreisstadt mit Visionen und qualifizierten Angeboten für Bildung und Kultur.

4. Vorschlag zum Beschluss

Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen:

Die Festhalle soll in ihrer Nutzbarkeit uneingeschränkt für mit bis zu 444 Zuschauerplätzen zur Verfügung stehen. Der in dieser Vorlage dargestellte Sanierungs- und Umbaubedarf wird im Grundsatz festgestellt und bildet die Grundlage für die Durchführung einer Machbarkeitsuntersuchung hinsichtlich der möglichen Varianten. Über Art und Umfang der Durchführung von Maßnahmen und deren haushaltsmäßiger Ordnung entscheiden die Gremien zu gegebener Zeit im Jahr 2019.

Im Auftrag

Thilo Scheuber
Fachbereichsleiter

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Bürgeramt		TOP
Datum 21.01.2019	Aktenzeichen III 429; 023.144	Drucksachen-Nr. 0282/2018-2023
Berichtsvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss		Sitzungsdatum 06.02.2019

Bildung und Teilhabe; Einführung einer Bildungskarte

1. Sachverhalt

Auf Antrag von Frau Steinert, DIE LINKE, ist die Erörterung der Einführung einer kreisweiten Bildungskarte in der Sitzung des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses am 06.02.2018 vorzusehen. Zur Einführung der Bildungskarte gibt die Verwaltung nachfolgenden Sachstandsbericht.

Der Kreis Stormarn hat den kreisangehörigen Bereich zuletzt mit Schreiben vom 08.01.2019 über die Einführung der Sodexo-Bildungskarte informiert. Der Kreis Stormarn führt hierzu aus:

Mit Schreiben vom 15.01.2017 wurden die kreisangehörigen Kommunen über die geplante Einführung der Bildungskarte informiert. In der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten/-innen (HvB) am 07.03.2017 wurde beschlossen, dass die zum damaligen Zeitpunkt offenen Fragen in einer kleinen Arbeitsgruppe geklärt werden sollen. Das Ergebnis wurde der HvB am 12.09.2017 vorgelegt. In der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten/-innen (HvB) am 12.09.2017 bestand bezüglich der Einführung der Bildungskarte im Rahmen einer dreijährigen Testphase Einvernehmen. Die Einführung war für 2018 vorgesehen.

Insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Belange konnte die Einführung der Bildungskarte in 2018 nicht mehr erfolgen. Nachdem in Zusammenarbeit mit der gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten hinsichtlich einer Einführung der Bildungskarte nunmehr auch die datenschutzrechtlichen Fragen geklärt werden konnten, soll die Einführung in 2019 erfolgen.

Da die Aufgabe „Bildung und Teilhabe“ auf die örtlichen Sozialämter übertragen wurde, müsste die Firma Sodexo aufgrund der bei den örtlichen Sozialämtern liegenden Verantwortung der Auftragsdatenverarbeitung von jedem örtlichen Sozialamt selbst beauftragt werden. Eine Beauftragung der Firma Sodexo durch den Kreis Stormarn für alle örtlichen Sozialämter ist somit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Koordinierung übernimmt der Kreis Stormarn. Die weiteren Umsetzungsschritte (Vorbereitung, Zeitplan etc.) werden in einem gemeinsamen Termin mit der Firma Sodexo, den Kommunen und dem Kreis Stormarn festgelegt. Die Einladung soll zeitnah erfolgen.

Ziel der Einführung der Bildungskarte ist es, eine noch größere Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu erreichen sowie den Leistungsempfängern einen größtmöglichen und zeitgleich unkomplizierten Zugang zum System der sozialen Sicherung zu ermöglichen. Gleichzeitig ist mit der einheitlichen Einführung der Bildungskarte im Kreis Stormarn auch beabsichtigt, den Leistungsanbietern ein vereinfachtes Verfahren zum Anbieten und der Abrechnung der Leistungen zu ermöglichen. Der Kreis Stormarn sieht in der Einführung der Bildungskarte die Möglichkeit, mit verhältnismäßig geringem Mehraufwand das Verfahren für alle Beteiligten zu optimieren und gleichzeitig eine größere Inanspruchnahme der Leistungen im Kreis Stormarn zu erreichen.

In dem Schreiben der Kreisverwaltung vom 08.01.2019 wurden die Bürgermeister und Amtsvorsteher des kreisangehörigen Bereichs gebeten, mögliche Hinderungsgründe für eine Einführung der Bildungskarte zum jetzigen Zeitpunkt zu benennen. Diese sind offensichtlich noch in verschiedener Hinsicht gegeben. In erster Linie geht es um einen möglicherweise doppelten Erfassungsaufwand in den örtlichen Sozialämtern, um den erforderlichen Personaleinsatz generell, um die zukünftigen Anforderungen an die vierteljährlichen Budgetabrechnungen und Statistiken sowie um erforderliche Schnittstellen zwischen den eingesetzten Fachanwendungen. Auch die Kostenträgerschaft für das Vorhalten von Hard- und Software in den örtlichen Sozialämtern ist nicht abschließend geklärt. Die Verwaltung hat dem Kreis Stormarn die derzeitigen Hinderungsgründe schriftlich mitgeteilt. Weitere Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Bereich sollen bei der Kreisverwaltung vorliegen.

Grundsätzlich ist die Verwaltung auf die Einführung der Bildungskarte im städtischen Sachbereich Sozialamt eingestellt. Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten derzeitigen Hinderungsgründe rechtzeitig ausgeräumt werden, hält die Verwaltung die Einführung der Bildungskarte zum 01.07.2019 oder zum 01.10.2019 für denkbar.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind erst nach Klärung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen bezifferbar.

3. Leitwerte

Bad Oldesloe ist die lebendige Kreisstadt mit ausgeprägtem Gemeinsinn und Platz für vielfältige Interessen.

4. Weiteres Vorgehen/Empfehlung

Der Bildungs- Sozial und Kulturausschuss nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

Im Auftrag

Thomas Sobczak
Fachbereichsleiter Bürgeramt

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Schulen, Sport und Kindertagesstätten		Drucksachen-Nr. 0262/2018-2023
Datum 03.01.2019	Aktenzeichen III.70.0 023.144; 023.1143	TOP
Berichtsvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss		Sitzungsdatum 06.02.2019

Beschlusskontrolle - öffentlich - 6. BSKA am 06.02.2019

1. Sachverhalt

Dem Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss werden zu jeder Sitzung Übersichten über noch offene Arbeitsaufträge an die Verwaltung aus dem Bildung, Sozial- und Kulturausschuss – die sogenannten Beschlusskontrollen – vorgelegt:

- 08.06.2016
- 20.06.2018
- 05.09.2018
- 29.10.2018
- 28.11.2018
- 09.01.2019

2. Weiteres Vorgehen/Empfehlung

Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss nimmt die Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

Im Auftrag

Thomas Sobczak
Fachbereichsleiter Bürgeramt

- Öffentlich -

Sitzungsvorlage

für den Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss am Mittwoch, 06.02.2019

Beschlusskontrolle 6. BSKA am 06.02.2019

Sitzung Gremium	Datum	TOP	Bezeichnung	Beschluss	Termin	Erledigung am durch
34. BSKA	08.06.2016	11	Errichtung einer multifunktionalen Beach-Anlage in Bad Oldesloe	<p>Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt:</p> <p>...</p> <p>Bei der Beauftragung eines Landschaftsarchitekten mit der Vorplanung ist von einer Beach-Anlage am Standort des Sportplatzes Wendum auszugehen.</p> <p>Das Ergebnis der Vorplanung ist dem BSKA bis zum Mai 2017 veranschlagungsreif vorzustellen. Das Erfordernis der Beach-Anlage ist mit aussagefähigen Nutzerzahlen zu hinterlegen. Die etwaige Einstellung von Haushaltsmitteln für Errichtung einer Beach-Anlage erfolgt frühestens mit dem Haushalt 2018.</p>	<p><u>Stand Januar 2019:</u></p> <p>Der grundlegende Bedarfsplan ist erstellt und wurde an die Fachabteilung für die Vorplanung gegeben.</p> <p>Am 31.07.2017 fanden vor Ort Termine, gemeinsam mit dem Bürgermeister, dem Fachbereichsleiter des Bauamtes und dem Sportsachbearbeiter statt.</p> <p>Es wurden diverse Standortmöglichkeiten besichtigt, die noch nicht abschließend bewertet werden konnten.</p> <p>Das Thema wird im Rahmen des Sportnetzwerks aufgearbeitet.</p> <p>Die Aufarbeitung wurde vom Sportnetzwerk in Form von Forderungen an den BSKA im Sportbericht 2017 übergeben.</p> <p>Die jüngsten Standortüberlegungen mussten im Ergebnis der geführten Gespräche wieder verworfen werden.</p>	FB III / FB IV

2. BSKA	05.09.2018	10	Antrag des Vereins Erleben leben (ERLE) e.V. auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses zur Fortführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf dem Abenteuerspielplatz Poggenbreeden	<p>Der Bildungs-, Sozial und Kulturausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung:</p> <p>Dem Antrag des Vereins Erleben leben (ERLE) e.V. auf Erhöhung der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf dem Abenteuerspielplatz Poggenbreeden wird nicht entsprochen. Im verwaltungsseitigen Entwurf des Haushaltes 2019 einschließlich der dort darzustellenden Folgejahre sind weiterhin Zuschussmittel von jährlich 36.000 EUR auszuweisen. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschussmittel ist eine vorherige Beratung und Beschlussfassung des Bildungs-, Sozial- und Kulturausschusses über die an die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen angepasste Konzeption des Abenteuerspielplatzes.</p>	1. Quartal 2019	FB III
2. BSKA	05.09.2018	11	Antrag des Vereins SchanZe e.V. auf Erhöhung des Zuschusses durch die Stadt Bad Oldesloe	<p>Dem Antrag des Vereins SchanZE e.V. auf Erhöhung der Förderung des Nachbarschaftstreffs am Schanzenbarg wird in der vorgelegten Form nicht entsprochen. Die Stadt wird jedoch den Mietzuschuss der Miet- und Betriebskosten auf künftig 100% erhöhen. Im verwaltungsseitigen Entwurf des Haushaltes 2019 einschließlich der dort darzustellenden Folgejahre sind demnach künftig Zuschussmittel von jährlich 27.700 EUR auszuweisen.</p> <p>Der Verein SchanZe e.V. wird im Gegenzug verpflichtet, dem BSKA künftig einmal jährlich einen detaillierten Bericht über die Ausgestaltung und Inanspruchnahme seiner Angebote vorzulegen.</p>	I. Quartal 2019	FB III
3. BSKA	29.10.2018	8	Antrag des Kindervogelschießen Bad Oldesloe e.V. auf Unterstützung für eine 450 Euro-Kraft	<p>1. Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, den Antrag des Kindervogelschießen e.V. vom 20.06.2018 auf finanzielle Unterstützung für die Einstellung einer 450 Euro-Kraft in Höhe von 5.400 €/Jahr zu bewilligen.</p>	IV. Quartal 2019	FB I

				<p>In den städtischen Haushalt sind für die Jahre 2019 ff. Mittel in Höhe von 5.400 € einzuplanen.</p> <p>2. Der KiVo e.V. erstattet im November 2019 dem BSKA Bericht über die Veränderung der Abläufe durch die Einstellung der 450 Euro-Kraft.</p> <p>3. Die Aufträge aus der Sitzung des BSKA vom 05.09.2018, TOP 9, sind mit den Inhalten dieser Beschlussvorlage und mit dem Beschluss unter 1. erledigt.</p>		
3. BSKA	29.10.2018	16	Sozialpädagogische Fachkraft im DaZ-(Deutsch als Zweitsprache)-Zentrum an der Stadtschule Bad Oldesloe	Eine Fortführung der auf zwei Jahre bis zum 31.08.2019 befristeten Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft im DaZ-Zentrum der Stadtschule soll unbefristet erfolgen und die Stelle umgehend ausgeschrieben werden.	<u>Stand Januar 2019:</u> Das Stellenbesetzungsverfahren ist eingeleitet und soll bis Ende Februar 2019 entschieden sein. Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nachbesetzung konnte in der Stadtschule eine Interimslösung geschaffen werden.	
3. BSKA	29.10.2018	17	Soziale Betreuung und Beratung von Geflüchteten durch das Diakonische Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg ab 2019	Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Amt Bad Oldesloe-Land und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg mit Wirkung vom 01.01.2019 die Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Beratung von Geflüchteten vertraglich weiter zu vereinbaren. Grundlage ist das von der Diakonie vorgelegte Angebot bzw. die vorgelegte Konzeption ab dem 01.01.2019. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten und zunächst bis zum 31.12.2021 gelten. Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.	<u>Stand Januar 2019:</u> Der Abschluss der Vereinbarung ist im Januar 2019 erfolgt.	FB III
3. BSKA	29.10.2018	18	Ergänzende soziale Betreuung von Geflüchteten durch das Diakonische Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg ab 2019	1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg mit Wirkung vom 01.01.2019 eine Vereinbarung für die ergänzende soziale Betreuung von Ge-	<u>Stand Januar 2019:</u> Zu 1 und 2.: Der Entwurf der Vereinbarung ab 2019 befindet sich in der abschließenden Bearbeitung. Die Unterzeichnung	FB III

				<p>flüchteten abzuschließen. Dabei ist von einer 0,5 Vollzeitstelle auszugehen. Grundlage sind die in der Vorlage dargestellten Aufgabeninhalte und die von der Diakonie bezifferten Kosten. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten und zunächst bis zum 31.12.2020 gelten. Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.</p> <p>2. Damit entfällt ab dem 01.01.2019 die bisherige Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung.</p> <p>3. Die im Stellenplan der Stadt Bad Oldesloe ausgewiesene Stelle für die Flüchtlingssozialarbeit und die Koordination des Ehrenamtes wird nicht nachbesetzt.</p> <p>4. Die Stadt Bad Oldesloe richtet eine 0,5 Vollzeitstelle für die Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit ein. Die Stelle wird unbefristet besetzt.</p>	<p>soll im Januar 2019 erfolgen. Zu 3 und 4: Für das Verfahren der Stellenbesetzung gibt es aufgrund vorrangiger Prioritäten noch keine zeitliche Festlegung.</p>	
3. BSKA	29.10.2018	19	Mensa Lounge Schulzentrum Olivet-Allee hier: Antrag Herr Krage (SPD-Fraktion)	Die Verwaltung beschafft in Absprache mit den Betreibern der Mensa geeignete Möbel für die Ruhezone.	II. Quartal 2019	FB III
4.BSKA	28.11.2018	11	Soz. päd. Bericht zur Obdachlosenarbeit der Stadt Bad Oldesloe	Der BSKA beauftragt die Schaffung einer niedrigschwelligen Aufenthaltsmöglichkeit für Obdachlose mit Schlaf- und Duschköglichkeit und beauftragt die Verwaltung, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, in dem die Realisierung, Standortmöglichkeiten sowie die zu erwartenden Kosten aufgezeigt werden.	III. Quartal 2019	FB III